

**Nachtrag Nr. 1
zum
Pachtvertrag vom 20.07.2006**

zwischen

der **Stadt Mayen**, vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfgang Treis, Rosengasse 2, 56727 Mayen

- nachfolgend kurz: **Stadt** -

und

der **Stadtwerke Mayen GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Heinz Stoll, geschäftsansässig in Kehriger Straße, 8-10, 56727 Mayen

- nachfolgend kurz: **Gesellschaft** -

Zwischen der Stadt als Verpächterin und der Gesellschaft als Pächter besteht unter dem 20.07.2006 der Pachtvertrag über das Badezentrum „Bachstraße an den roten Bäumen“ in Mayen (nachfolgend kurz: **Pachtvertrag**).

Aufgrund von Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 12.03.2015 (Az. 6-P-213-22-2/2013) im Zuge der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen ist es erforderlich, den Pachtvertrag anzupassen.

Nach Abstimmung der Änderungen zum Pachtvertrag mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz gemäß dessen Bescheid Schreiben vom 11.03.2019 (**Anlage I**) sowie nach Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, gemäß deren Bescheid Schreiben vom 11.07.2019 (**Anlage II**) vereinbaren Stadt und Gesellschaft auf Basis des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mayen vom [...].2019 sowie dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Mayen vom [...].2019 sowie auf Basis des Beschlusses des Aufsichtsrates der Stadtwerke Mayen GmbH vom [...].2019 nachfolgende Anpassung des Pachtvertrages:

1. Der als **Anlage A** samt seiner Anlagen beigefügte Pachtvertrag vom 20.07.2006 wird hiermit wie aus **Anlage B (Synopsis)** ersichtlich im Innenverhältnis mit Wirkung ab dem 01.01.~~2018~~2020 geändert. Die **Anlage C** enthält die ab dem 01.01.~~2018~~2020 geltende Fassung des Pachtvertrages inklusive der vereinbarten Änderungen gemäß **Anlage B**.
2. Soweit durch diesen Nachtrag der Pachtvertrag vom 20.07.2006 wie aus **Anlage B** (Änderungen gemäß Spalte 2) ersichtlich nicht ausdrücklich ergänzt oder abgeändert wird, bleibt der Pachtvertrag vom 20.07.2006 vollumfänglich und unverändert in Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Nachtrages und/oder des Pachtvertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu setzen, die in ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.



4. Den Parteien sind die besonderen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf Verlangen der jeweils anderen Partei hinsichtlich aller abgeschlossenen Vereinbarungen die gesetzliche Schriftform der §§ 550,126 herzustellen und zu erhalten. Sie verpflichten sich weiterhin, diesen Nachtrag und/oder den Pachtvertrag nicht vorzeitig unter Berufung auf eine Verletzung der gesetzlichen Schriftform zu kündigen, ohne zuvor die jeweils andere Partei zur Beseitigung des Schriftformmangels aufgefordert und selbst alles zur Beseitigung des Schriftformmangels getan zu haben. Dies gilt nicht nur für diesen Nachtrag nebst sämtlicher Anlagen, sondern auch für alle künftigen Nachtrags- Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen.
5. Dieser Nachtrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält jeweils eine Vertragsausfertigung, die einschließlich aller Anlagen fest zusammengefügt ist. Sofern dieser Vertrag nicht bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsparteien unterzeichnet wird, hält sich diejenige Partei, die den Vertrag zuerst unterzeichnet (nachstehend „Anbietender“ genannt), für die Dauer von zwei Monaten an ihr Angebot gebunden; die Annahme des Vertrages durch die jeweils andere Partei (nachstehend „Annehmender“ genannt) muss also innerhalb von 2 Monaten ab dem Datum der zuerst geleisteten Unterschrift erfolgen. Für die Einhaltung dieser Annahmefrist kommt es auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Annehmenden an. Der Anbietende verzichtet insofern auf den Zugang der Annahmeerklärung. Gleichwohl sind die für den Anbietenden bestimmten Originalausfertigungen nach Gegenzeichnung durch den Annehmenden unverzüglich ab den Anbietenden zu übersenden.

Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarungen gemäß dieses Nachtrages und werden als fester Bestandteil zu diesem Nachtrag genommen:

- Anlage I
- Anlage II
- Anlage A
- Anlage B
- Anlage C

Mayen, den __.__.2019

Stadt Mayen

Stadtwerke Mayen GmbH

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister

Heinz Stoll
Geschäftsführer